

VRV M-V c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7a • 17489 Greifswald

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

III 100/2040-7

7. September 2025

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: Stellungnahme des VRV M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Änderung von § 6 des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) vor. Danach soll in einem anzufügenden Absatz 6 geregelt werden, dass die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes die Feststellung der Eignung im Rahmen einer Erprobung in Rechtssachen (Rechtserprobung) und die erstmalige Übertragung eines mit Verwaltungsaufgaben verbundenen Amtes der Gerichts- oder Behördenleitung, eines Amtes als deren ständige Vertretung sowie des Amtes als weitere Aufsicht führende Richterin oder weiterer Aufsicht führender Richter zudem die Feststellung der Eignung im Rahmen einer Erprobung in Verwaltungsangelegenheiten (Verwaltungserprobung) voraussetzt. In einem anzufügenden Absatz 7 soll das für Justiz

zuständige Ministerium ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Erprobung zu regeln.

Der Gesetzentwurf wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Der VRV M-V hatte sich bereits mit Schreiben vom 26. Mai 2025 im Rahmen der frühzeitigen Verbändekonsultation zu dem nun in der Form eines Gesetzentwurfs vorangetriebenen Vorhaben geäußert. An den damaligen Ausführungen hält der VRV M-V in Kenntnis des vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich fest.

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Vergabe von Beförderungssämtern eingehender gesetzlich zu regeln, ist aus Sicht des VRV M-V mit Blick auf die auch im Gesetzentwurf angeführte Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts zwar grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings gibt der VRV M-V erneut zu bedenken, dass es keinesfalls zwingend ist, die Rechts- und Verwaltungserprobung als – nahezu ausnahmslos zwingende – Voraussetzung für den Zugang zu einem Beförderungssamt zu regeln. Wir weisen außerdem erneut darauf hin, dass etwa mit der dienstlichen Beurteilung, die sich auch zu der Frage der Eignung für die Übernahme eines Beförderungssamtes verhalten kann, andere Instrumente zur Verfügung stehen, um die nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebotene Bestenauslese zu gewährleisten. Dass der Gesetzentwurf nunmehr davon ausgeht, Rechts- und Verwaltungserprobung seien für die Feststellung der Eignung für ein Beförderungssamt alternativlos, erscheint deshalb wenigstens fragwürdig.

Der VRV M-V weist ebenfalls noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass es dem Dienstherrn mit der vorgeschlagenen Änderung von § 6 RiG M-V nicht mehr möglich sein wird, im Einzelfall und nach Ermessen eine Organisationsentscheidung über das Aufstellen des Anforderungsprofils zu treffen. Mit der Änderung von § 6 RiG M-V wird diese bisher konkret-individuelle Entscheidung im Einzelfall abstrakt-generell im Gesetz getroffen. Es erscheint aus hiesiger Sicht mindestens fraglich, ob dieses Vorgehen mit Blick auf die Vielzahl von – pensionierungsbedingten – Personalabgängen und der notwendigen Besetzung von Beförderungsstellen in schneller Folge sachgerecht ist. Die Besetzung von Beförderungsstellen darf nicht daran scheitern, dass sich nicht ausreichend Bewerber finden, die die – engen – gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 6 RiG M-V (E) erfüllen; im Übrigen aber die erforderliche Eignung und Befähigung mitbringen. Das eigentliche Ansinnen, Beförderungsstellen mit qualifizierten Richterinnen und Richtern zu besetzen, würde dadurch konterkariert und die Arbeitsfähigkeit der Justiz in Mecklenburg-

Vorpommern beeinträchtigt. Aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zudem gänzlich unklar, welche Auswirkungen sich für Bewerberinnen und Bewerber auf ein Beförderungsamt ergeben, die außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns beschäftigt sind. Der vorliegende Regelungstext lässt von Bevorzugung bis hin zu einem vollständigen Ausschluss alles möglich erscheinen. Ob der vorliegende Gesetzentwurf all diese Interessen effektiv ausgleicht, halten wir für fraglich.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Erwägungen erscheint uns der vorliegende Gesetzentwurf unzulänglich.

Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Wann es aufgrund der Wesentlichkeit einer Entscheidung einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, hängt vom jeweiligen Sachbereich und der Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes ab. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den darin verbürgten Grundrechten zu entnehmen. Danach bedeutet wesentlich im grundrechtsrelevanten Bereich in der Regel „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“. Als wesentlich sind also Regelungen zu verstehen, die für die Verwirklichung von Grundrechten erhebliche Bedeutung haben und sie besonders intensiv betreffen. Diese Maßgaben gelten auch für das grundrechtsgleiche Recht des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, das jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt gewährleistet, und für den daraus abgeleiteten Leistungsgrundsatz beziehungsweise Grundsatz der Bestenauslese. Einer normativen Grundlage bedarf es danach stets, wenn der durch Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistete Leistungsgrundsatz eingeschränkt wird. Losgelöst von dem Merkmal des Eingriffs unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes aber auch die Ausgestaltung eines Rechtsbereichs, der materiell-rechtlich wesentlich von dem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes geprägt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2024 – 1 WB 36/23 –, juris Rn. 39 f.).

Der VRV M-V hat bereits in seinem Schreiben vom 26. Mai 2025 deutlich gemacht, dass eine gesetzliche Regelung, die den Zugang zu Beförderungsämtern durch das Erfordernis einer Rechts- oder Verwaltungserprobung beschränkt, nicht auf die Entscheidung über das Ob der Erprobung reduziert sein darf, sondern zugleich die wesentlichen Regelungen über das Wie der Erprobung selbst treffen muss.

§ 6 Absatz 6 RiG M-V (E) erschöpft sich jedoch darin, das Erfordernis der Rechts- und Verwaltungserprobung – von den benannten Ausnahmen abgesehen – umfassend aufzustellen. Die Regelung schließt – und diese Folge kommt im Gesetzentwurf unseres Erachtens nur unzureichend zum Ausdruck – alle Richterinnen und Richter, die nicht über eine Rechts- oder Verwaltungserprobung verfügen, vom Zugang zu einem Beförderungsamte aus. Weitergehende Regelungen im Zusammenhang mit den Erprobungen sind auf der Ebene des Gesetzes nicht vorgesehen. Stattdessen sieht § 6 Absatz 7 RiG M-V (E) eine weitreichende Verordnungsermächtigung vor.

Das greift aus hiesiger Sicht deutlich zu kurz. Letztendlich wirft § 6 Absatz 6 RiG M-V (E) nämlich mehr für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ganz wesentliche Fragen auf als er beantwortet.

§ 6 Absatz 6 RiG M-V (E) lässt eine Aussage des Gesetzgebers dazu vermissen, was er mit einer Erprobung in Rechtssachen und Erprobung in Verwaltungsangelegenheiten – die Legaldefinitionen Rechtserprobung und Verwaltungserprobung dürften entbehrlich sein, da sie im Gesetz selbst kein weiteres Mal auftauchen – überhaupt meint. In der Exekutive mögen dazu wohl Vorstellungen existieren. Die umfangreichen Bezugnahmen auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 machen deutlich welche. Sie müssen aber zumindest grundlegend Ausdruck im Gesetz finden. Mangels irgendeines Regelungszusammenhangs lässt sich dem Gesetz dazu nichts entnehmen. In der vorliegenden Fassung bleibt § 6 Absatz 6 und 7 RiG M-V (E) zusammenhanglos.

Es fehlt zudem an ganz grundlegenden Regelungen dazu, welches Ziel und welcher Zweck mit der Aufstellung des Erprobungserfordernisses verfolgt wird, mithin welche Fähigkeiten mit ihnen nachgewiesen werden sollen, ob es auf einen Erfolg der Erprobung ankommt und unter welchen Voraussetzungen Erprobungen erfolgreich sind, bei welchen Stellen sie absolviert werden können und über welchen Mindest- und Höchstzeitraum die Erprobungen durchgeführt werden müssen. Der Begründung lassen sich dazu lediglich allgemeine und wenig konkrete Erwägungen entnehmen. Diese ersetzen eine konkrete gesetzliche Regelung allerdings nicht.

Es fehlt darüber hinaus eine gesetzliche Regelung dazu, wie der Zugang zu den Erprobungen selbst erfolgt. Die Zugangsvoraussetzungen bleiben ungeregt. Darüber hinaus gebietet das Verfassungsprinzip der persönlichen Unabhängigkeit der Richter und der Rechtsprechungsorgane, die Zahl der Hilfsrichter, die zur Erprobung beim Obergericht eingesetzt werden, so klein wie möglich zu halten und ihren Anteil an der Zahl aller Richter eines

Gerichtszweigs nicht über das dringend gebotene Maß hinaus anwachsen zu lassen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Juni 2006 – 2 BvR 957/05 –, juris Rn. 7). Diese rechtliche Begrenzung der Kapazitäten für die Durchführung der Rechtserprobung löst Konkurrenz um den Zugang zur Erprobung aus. Für beide Erprobungen dürften sich auch tatsächlich Kapazitätsgrenzen ergeben, die zu Konkurrenzsituationen führen können. Diese Konkurrenz wird zunehmen, da anderenfalls der Weg in ein Beförderungsamts verschlossen bleibt. Aufgelöst werden kann die Konkurrenzsituation indessen nur anhand der sich aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ergebenden Kriterien und aufgrund gesetzlicher Regelungen. Dazu lässt sich dem Gesetzentwurf jedoch nichts entnehmen.

Es wäre bei alledem Aufgabe des Gesetzgebers, bei den zu treffenden Regelungen auch auf die persönlichen Belange der Richterinnen und Richter Rücksicht zu nehmen. Die Erprobungen stellen gerade für Richterinnen und Richter von weiter entfernten Gerichtsstandorten – insbesondere im Rahmen der notwendigen Berücksichtigung familiärer Belange – erhebliche organisatorische und lebensplanerische Herausforderungen dar, die durchaus geeignet sind, sich gegen eine Erprobung zu entscheiden. Das kann nicht im Interesse der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Eine gesetzliche Regelung sollte sowohl bei der Verwaltungs- als auch bei der Rechtserprobung eine gewisse Flexibilität bieten. Das betrifft neben der Dauer der Erprobung insbesondere die Art- und Weise der Durchführung. Vor allem Teilzeitmodelle und Modelle des ortsunabhängigen Arbeitens sollten von Beginn an in den Blick genommen und durch entsprechende regulatorische und organisatorische Maßnahmen abgesichert werden. Dies zu regeln, ist Sache des Gesetzgebers. All das bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch ungeklärt.

Die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Regelung können nicht durch die in § 6 Absatz 7 RiG M-V (E) vorgesehen Verordnungsermächtigung ausgeglichen werden.

Letztlich handelt es sich bei § 6 Absatz 7 RiG M-V (E) um eine Blankettermächtigung. Sie erlaubt dem für Justiz zuständigen Ministerium sehr weitgehende Regelungen in Bezug auf die Erprobungen zu treffen. Eine auch nur ansatzweise eingrenzende gesetzliche Vorgabe fehlt, da sich § 6 Absatz 6 RiG M-V (E) darauf beschränkt, lediglich das Erfordernis einer Rechts- oder Verwaltungserprobung aufzustellen, ohne aber selbst grundlegende weitergehende Vorgaben aufzustellen. Bedenklich erscheint insofern die Reichweite der Verordnungsermächtigung, die sich auf die Ausgestaltung der Erprobung bezieht, sodann aber – nicht abschließend („insbesondere“) – exemplarische Regelungsgegenstände aufzählt und kaum begrenzend wirkt. Ob es sich etwa bei der Regelung von weiteren Ausnahmen, zu denen insbesondere ermächtigt wird, noch um Regelungen zur Ausgestaltung der Erprobung handelt, erscheint fraglich. Das zieht allerdings die Begrenzung der Ermächtigung auf die Ausgestaltung der Erprobung insgesamt in

Frage, sodass die Verordnungsermächtigung noch konturloser erscheint. Insofern mag sich durchaus die Frage nach einer Vereinbarkeit mit Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellen, wonach das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss.

Der VRV M-V bittet um weitere Beteiligung an dem Rechtssetzungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Ruhnnow-Saad
- Erster Vorsitzender -